

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Kunststoff- und Kautschuktechnologe / Kunststoff- und Kautschuktechnologin
Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Kunststoff- und Kautschuktechnologe / Kunststoff- und Kautschuktechnologin
Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen und Disponieren von Compounds und Masterbatches,
- Herstellung von Musterprodukten,
- Durchführen nuancengesteuerter Farbbestimmungen,
- Durchführen anwendungstechnischer Prüfungen,
- Planen von Produktionsabläufen,
- Abwickeln von Produktionsaufträgen,
- Aufbereiten von Polymeren einschließlich Recyclaten, Zuschlag- und Hilfsstoffen und Farbstoffen,
- Ermitteln und Interpretieren von Materialkennwerten,
- Anfahren und Bedienen von Maschinen, Anlagen und Peripheriegeräten,
- Kontrollieren und Optimieren des Herstellungsprozesses entsprechend den Qualitätsstandards und Umweltvorschriften,
- Durchführen und Dokumentieren von Mess- und Prüftätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung,
- Bedienen von Steuerungs-, Regelungs- und Messeinrichtungen sowie Prozessleitsystemen,
- Durchführen von Inspektionen und Wartungen an Produktionsanlagen sowie Mitwirken an Instandsetzungen, Übernehmen, Transferieren und Konvertieren von Daten,
- Kunden- und prozessorientiertes Arbeiten selbstständig und im Team,
- Beachten von ökonomischen und ökologischen Aspekten,
- Kommunizieren mit vor- und nachgelagerten sowie Service-Bereichen zur Optimierung des Fertigungsprozesses,
- Mitwirken beim Planen von Fertigungsprozessen und der Entwicklung kundenspezifischer Anwendungen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kunststoff- und Kautschuktechnologe/Kunststoff- und Kautschuktechnologinnen der Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung arbeiten in Betrieben der kunststoff- und kautschukverarbeitenden und herstellenden Industrie.

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Industriemeister - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik/ zur Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik • Staatlich geprüfter Techniker - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik/ zur staatlichen geprüften Technikerin - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik • Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik) 	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Kautschuktechnolog und zur Kunststoff- und Kautschuktechnologin (KStoffTechAusbV) vom 14.06.2023 (BGBl. I Nr. 151)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule. Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de